

Beschluß des hohen Reichstages.

Der hohe Reichstag hat unter dem 22. October 1848 folgenden Beschluß gefaßt, und den Gemeinderath der Stadt Wien beauftragt, denselben zu veröffentlichen:

In Betracht, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung, wo sie wirklich gefährdet sein sollten, nur den ordentlichen constitutionellen Behörden zukömmt, und nur auf ihre Requisition das Militär einschreiten darf;

in Betracht, daß nach wiederholtem Ausspruche des Reichstages und des Gemeinderathes die bestehende Aufregung in Wien nur durch die drohenden Truppenmassen unterhalten wird;

in Betracht endlich, daß das kaiserliche Wort vom 19. d. M. die ungeschmälerete Aufrechthaltung aller errungenen Freiheiten, so wie ganz besonders die freie Berathung des Reichstages neuerdings gewährleistete; —

erklärt der Reichstag die vom Feldmarschall Fürsten Windisch-Grätz angedrohten Maßregeln des Belagerungszustandes und Standrechtes für **ungesetzlich**.

Von diesem Beschlusse ist Minister Wessenberg und Feldmarschall Fürst Windisch-Grätz sogleich durch Eilboten in Kenntniß zu setzen, und derselbe allgemein kundzumachen.

Wien am 22. October 1848.

In fidem copiae.

Reichstags-Ausschuß am Obigen.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

Vertrag des hohen Reichstages

Der hohe Reichstag hat unter dem 28. October 1848 folgenden Beschluß gefaßt, und den Gemeinderath der Stadt Wien beauftragt, denselben zu veröffentlichen:

In Betracht, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung, so wie vorzüglich die Erhaltung der öffentlichen Constitutionellen Verfassung, und nur auf ihre Befestigung das Wohl der Stadt einwirken darf;

in Betracht, daß nach vorerhaltenem Beschluß des Reichstages und des Gemeinderathes die bestehende Verfassung in Wien nur durch die oben benannten Truppendivisionen unterhalten wird;

in Betracht endlich, daß das kaiserliche Wort vom 18. d. M. die ungenügende Aufrechterhaltung aller erlangten Freiheiten, so wie ganz besonders die freie Verkündung des Reichstages unendlich gefährliche; —

erlaubt der Reichstag die vom kaiserlichen Hofe zu Wien angeordneten Maßregeln des Besatzungsstandes und Standrechtes für ungenügend zu erklären.

Von diesem Beschluß ist kaiserlicher Befehl und kaiserlicher Hof-Befehl-Bündel-Brief folgende Wortlaut in Kenntnis zu setzen, und derselbe allgemein kundzumachen.

Wien am 28. October 1848.

In diesem Copie.

Vertrag des hohen Reichstages am 28. October

Dem Gemeinderath der Stadt Wien

Abdruck des Reichstages-Vertrages